

SATZUNG

des Vereins

Jazz & Rock Stage Sindorf e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.04.2014

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jazz & Rock Stage Sindorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, speziell der Jazz- und Rockmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Konzerten, Workshops und Festivals, sowie durch die Förderung und Weiterentwicklung des musikalischen Nachwuchses im Bereich der Jazz- und Rockmusik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Aufnahmeentscheidung des Vorstands kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§5 Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, d.h. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abwesenheit des Mitglieds in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung steht dem Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme offen; in diesem Fall ist die Anhörung durch Verlesung der schriftlichen Stellungnahme des Mitglieds zu ersetzen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht persönlich anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet daneben mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird. Die Streichung soll dem Mitglied nach der Beschlussfassung unverzüglich bekannt gemacht werden. Das betroffene Mitglied kann gegen die Streichung Widerspruch zur Mitgliederversammlung erheben.

§8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) der Veranstaltungsausschuss
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Eventausschuss ist möglich.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbeschreibungen gelten gleichzeitig für Damen und Herren.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestimmung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr bei Teilnahme von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (7) Dem Vorstand obliegen neben den ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben:
 - (a) die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen,
 - (c) die Auswahl der Veranstaltungen, die dem Veranstaltungsausschuss vorgeschlagen werden,
 - (d) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
 - (e) die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse des Veranstaltungsausschusses.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied erteilen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung seiner Stimme enthält.

- (3) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen; bei Nichtteilnahme des Vorsitzenden an der Beschlussfassung gilt dies für seinen Stellvertreter.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Versammlungsleiter ist jeweils der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins anwesend ist. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied erteilen. Die Vollmacht ist eigenhändig vom Aussteller zu unterschreiben. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt über die Auflösung des Vereins.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (8) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben
- (a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
 - (b) die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags, gegebenenfalls über die Entbindung einzelner oder mehrerer Mitglieder von einem Mitgliedsbeitrag, sowie die Festsetzung seiner Höhe und Fälligkeit,
 - (c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - (f) die Auflösung des Vereins
- (2) Entscheidungen der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand binnen acht Wochen umgesetzt werden.

§14 Veranstaltungsausschuss

- (1) Der Veranstaltungsausschuss setzt sich aus mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Mitglieder zusammen. Die Anzahl der Mitglieder im Veranstaltungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des Vereins sind stets auch Mitglieder des Veranstaltungsausschusses. Die sonstigen Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestimmung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Mitglieder des Veranstaltungsausschusses können nur Mitglieder des Vereins sein.
Die Mitgliedschaft im Veranstaltungsausschuss endet mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein oder durch Niederlegung.
- (4) Der Veranstaltungsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr bei Teilnahme von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder zusammen. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Weitere Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglied des Veranstaltungsausschusses sind, sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigt. Ein Recht zur Stimmabgabe haben nur Mitglieder des Ausschusses.
- (5) Die Beschlüsse des Veranstaltungsausschusses werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Ausschusses zu unterschreiben.
- (6) Der Veranstaltungsausschuss entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand über die durchzuführenden Veranstaltungen sowie über die Höhe des für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung stehenden Budgets. Der Ausschuss ist berechtigt, dem Vorstand eigene Vorschläge über Veranstaltungen zu unterbreiten, die durch den Verein umgesetzt werden sollen.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§15 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen als Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist mit keinerlei Rechten und Pflichten verbunden, insbesondere steht den Ehrenmitgliedern kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist, die Ehrenmitgliedschaft zu beenden.

§16 Jahresbericht

- (1) Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand erstellt bis zum 30.06. des Folgejahres den Jahresbericht des abgelaufenen Rechnungsjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt vor Ablauf des Rechnungsjahres einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat nach erfolgter Aufstellung den Jahresbericht sowie die Kasse des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein der Tageseinrichtung für Kinder Montessori-Kinderhaus St. Maria Königin" kath. Montessori-Kinderhaus St. Maria Königin, Goethestrasse 23, 50170 Kerpen-Sindorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

03.09.

Kerpen, ~~21.07.~~2014

Michael Gel

Jens Wil

Goswin

Ady. Kusen

Axel Jürsen

J. L.

Matthias